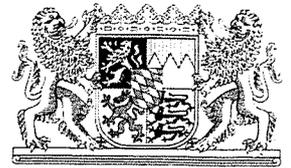


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Ressort Mobilität
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 11.06.2024	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15	München, 31.07.2024

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof
Änderungsantrag vom 11.06.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05. und 13.06.2024 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
Tektur E Teil 1: Veränderungen der Standorte für die Schalthäuser Nr. 45 und Nr. 45R1 der Fahrstromspeisung Ammerseestraße am Schulmeierweg - westlicher Ast der Kreuzung Tram-Westtangente / Linie 18 - einschließlich Tausch der Einspeise-Mastfunktionen der Masten M10 und M20

Anlagen: neu einzufügende Planunterlage 1.5e1 Erläuterungsbericht Tektur E Teil 1 mit Lageplanauszug
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsbescheid**:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



1. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05. und 13.06.2024 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente - Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - wird auf deren Antrag vom 11.06.2024 hin, der die Veränderungen der Standorte für die Schalthäuser Nr. 45 und Nr. 45R1 der Fahrstromspeisung Ammerseestraße am Schulmeierweg - westlicher Ast der Kreuzung Tram-Westtangente / Linie 18 - einschließlich Tausch der Einspeisemastfunktionen der Masten M10 und M20 betrifft, wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlage:

1.5e1 Erläuterungsbericht Tektur E Teil 1 mit Lageplanauszug

Bei Widersprüchen zwischen den planfestgestellten Unterlagen 1.2a, 3.12a und 5.12a einerseits und 1.5e1, Erläuterungsbericht Tektur E Teil 1 mit Lageplanauszug andererseits, sind die Inhalte der Unterlage 1.5e1 maßgeblich.

2. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05. und 13.06.2024 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.
3. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Änderungsbescheids zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € festgesetzt. Die Ausgaben für Postzustellungen betragen 2,76 €.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die jedoch vorliegend durch die beantragten Änderungen kein Änderungsbedarf besteht.

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 11.06.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 24.06.2024, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 09.02.2024 von Amts wegen berichtigt und mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 sowie Änderungsbescheiden vom 23.05. und 13.06.2024 geändert wurde, festgestellten Plan über den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags vom 11.06.2024 – Tektur E Teil 1 - sind die Veränderungen der Standorte für die Schalthäuser Nr. 45 und Nr. 45R1 der Fahrstromspeisung Ammerseestraße am Schulmeierweg - westlicher Ast der Kreuzung Tram-Westtangente / Linie 18 - einschließlich eines Tauschs der Einspeise-Mastfunktionen der Masten M10 und M20.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag die Landeshauptstadt München an und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde. Die beteiligten Institutionen äußerten sich zum Tekturantrag.

C. Beschreibung der Änderungen

Die im Tekturantrag beantragten Änderungen sind in den neu planfestgestellten Unterlage 1.5e1 Erläuterungsbericht Tektur E Teil 1 mit Lageplanauszug im Einzelnen beschrieben.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

Für die Lage der Schaltschränke, die bisher auf der ehemaligen Haltestelleninsel Ammerseestraße vorgesehen waren, wird eine neue Position an der Einmündung Schulmeierweg/Reindlstraße ausgewählt. Aufgrund der geänderten Kabelführung werden auch die Funktionen der Masten M10 und M20 getauscht: M20 wird bei unverändertem Standort nunmehr mit einem HEB-Profil ausgeführt, welches die Kabelhochführung ermöglicht, M10 mit einer geringfügigen Positionskorrektur von 0,18 m zur Einhaltung des notwendigen Schrammbordes zur Fahrbahn der Autobahnzufahrtsrampe als Rundmast zur Abspannung der Kabelbrücke. Die Kabelführung vom Gleichrichterwerk Ammerseestraße am Kärltner Platz zum Schalthaus Nr. 45 erfolgt im Bereich des Schulmeierweges in der festgesetzten Elektrozone.

D. Unwesentliche Bedeutung der Planänderungen, Absehen von einem Planfeststellungsverfahren

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden.

Vorliegend wird durch die beantragten Planänderungen zwar zusätzlich geringfügig in Grundstücke Dritter eingegriffen, mit diesen wurden aber von der Antragstellerin bereits privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen. Es ergeben sich keine erhöhten Auswirkungen durch Emissionen. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst nur einen klei-

nen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens im Übrigen unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren ist aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens hier ermessensgerecht.

E. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 hat die Regierung von Oberbayern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Tektur E Teil 1 ergeben sich im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023, dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 und den Änderungsbescheiden vom 23.05. und 13.06.2024 keine geänderten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, da die Anzahl der Schalthäuser gleich bleibt und nur ihre Lage sich geringfügig ändert.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags der Tektur E Teil 1 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit den beantragten Planänderungen sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

F. Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen im für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

In der Ausführungsplanung hat sich gezeigt, dass die Lage der Schaltschränke auf der ehemaligen Haltestelleninsel ungeeignet ist, da die Einführung der Gleichstromkabel mit 500 mm² Querschnitt zu große Biegeradien aufweisen, um sie zwischen den Borden in das Schalthausfundament einfädeln zu können, auf dem Kabelweg östlich des Standorts ein Konflikt mit einem Entwässerungsschacht der Münchner Stadtentwässerung (MSE) vorliegt und für den Unterhalt der Anlage die Arbeitssicherheit bei Arbeiten am geöffneten Schaltschrank mit Rücken zum Gleis bzw. zur Fahrbahn nicht gewährleistet werden kann. Daher wurde im Umfeld nach einem besser geeigneten Standort gesucht und trotz des etwas längeren Kabelweges die neue Position an der Einmündung Schulmeierweg/Reindlstraße ausgewählt, da diese über die Reindlstraße zu Wartungszwecken direkt angefahren werden kann. Die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und kann nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt werden.

G. Planungsgrundsätze, Abwägung

Sicherheitstechnische Belange werden durch die Verlegung der Schalthäuser und die Änderung der Einspeisesituation nicht berührt. Änderungen der statischen Belange bei den Masten M10

und M20 können im nachfolgenden Zustimmungsverfahren gem. § 60 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) berücksichtigt werden.

Die Landeshauptstadt München hat ihrer Stellungnahme zum Tekturantrag darauf hingewiesen, dass, wenn im Rahmen der Baumaßnahme Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungsflächen über drei Monate sowie bleibende Einbauten im öffentlichen, gewidmeten Straßengrund geplant und anschließend durchgeführt werden, die Regelungen der Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München anzuwenden sind. Dies wurde in der Nebenbestimmung 2.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 bereits festgesetzt und gilt auch für die vorliegende Planänderung. Eine wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis ist für die antragsgegenständlichen Straßenbahnbetriebsanlagen nicht erforderlich; diese wird von der Vereinbarung über die Nutzung städtischer Grundstücke durch Straßenbahnen und Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs vom 21./25.02.2024 in Verbindung mit der hier beantragten Planfeststellung abgedeckt.

Aus Sicht der MSE wird die Verlagerung der Schalthäuser begrüßt, da ein Konflikt mit dem benachbarten Einsteigschacht Nr. 04250069 nunmehr ausgeschlossen ist. Vorsorglich wurde jedoch bezüglich des neuen Maststandorts M10 auf die Nebenbestimmungen 2.9.3 bis 2.9.5 sowie 2.9.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 hingewiesen, die hier insbesondere die Kanalbauwerke - Steinzeugrohrleitung DN 300 mit Seitenschacht Nr.04250071, Betonkanal NE 1400/2100 und Einsteigschacht Nr. 04250071 betreffen.

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde von der Landeshauptstadt München auf die Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 hingewiesen, die ebenfalls auch für die vorliegende Planänderung gelten.

Aus stadtgestalterischen Aspekten wurde von der Landeshauptstadt München die Prüfung eines verträglicheren Standorts für das Schalthaus Nr. 45 angeregt. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit bereits versiegelte Flächen für die Situierung der hier zu beurteilenden Anlagen herangezogen werden.

Wie die Antragstellerin im Verfahren nachvollziehbar dargestellt hat, wurde im Vorfeld erfolglos nach insoweit noch günstigeren Standorten gesucht. Durch eine Aufstellung auf Privatgrund können aber hier die von der Branddirektion der Landeshauptstadt München angesprochenen Behinderungen für die Aufstellung von Hubrettungsfahrzeugen zur Gewährleistung des zweiten Rettungsweges im Bereich des Wendehammers der Reindlstraße vermieden werden. Zugleich ist der Standort ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Fuß- und Radverkehrs für Wartungszwecke anfahrbar.

Die Landeshauptstadt München hat im Verfahren auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Baumschutz für die angrenzend bestehenden Bäume entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten ist.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Bauphase wurde von der Landeshauptstadt München zudem auf die Nebenbestimmungen 2.7.1 und 2.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 verwiesen.

H. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anliegern erfolgt nur in geringem Umfang und mit deren Zustimmung.

Die beantragte Verlegung der Schalthäuser hat sich als sinnvoll herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bestmöglich realisieren zu können. Insgesamt gesehen ergeben sich durch die Planänderung auch keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und weitere Schutzgüter.

Die geänderten Pläne können somit wie beantragt festgestellt werden.

I. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. mit der Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). In Anbetracht der Kosten der Umplanung der Schalthäuser wurde die Mindestgebühr angesetzt. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).



Possart

Regierungsdirektor